

STATUTEN GastroAargau

Gegründet 1884

Gültig ab 1. Mai 2025

Statutenänderung

zu Händen der Mitglieder

für die Mitgliederversammlung am 29.04.2025

→ **Aktuell gültige Fassung vom 01.06.2023 – in schwarz**

→ **Kommentar zur bisherigen Fassung – in violett**

→ **Neuer Text ab 01.05.2023 – in blau**
bei Annahme durch die Mitgliederversammlung

Ergänzung:

GastroSuisse hat ebenfalls eine Statutenanpassung, betreffend des Mitgliedschaftswesens, vorgenommen. Dies hat zu Folge, dass auch die Kantonalverbände ihre Mitgliedschaftskategorien entsprechend anpassen müssen.

In den vorliegen Statuten wurde somit der ursprüngliche Begriff «Mitglieder» durch den aktuell gültigen Begriff «**Aktivmitglieder**» ersetzt.

Es handelt sich dabei um eine Anpassung eines Wortes. Diese hat jedoch keinerlei Auswirkung auf die Statuten.

Inhaltsverzeichnis

I. Namen, Sitz und Zweck.....	4
Art. 1 Namen und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 3 Mitglieder/Aufnahmebedingungen	4
Art. 4 Ehrenmitglieder	5
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
III. Organisation.....	5
Art. 6 Organe	5
A. Mitgliederversammlung.....	5
Art. 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung	5
Art. 8 Abstimmungen und Wahlen.....	6
Art. 9 Einberufung	6
B. Vorstand	7
Art. 10 Zusammensetzung	7
Art. 11 Altersbeschränkung	7
Art. 12 Einberufung zur Vorstandssitzung	7
Art. 13 Befugnisse.....	7
Art. 14 Einzelne Funktionen	8
Art. 15 Zeichnungsart.....	8
C. Geschäftsstelle	8
Art. 16 Funktionen und Pflichten	8
Art. 17 Aufsicht.....	8
D. Revisionsstelle.....	8
Art. 18 Funktion.....	8
IV. Rechnungswesen und Mittel.....	9
Art. 19 Rechnungsführung	9
Art. 19a Mittel.....	9
Art. 20 Entschädigungen und Spesenvergütung	9
Art. 21 Haftung.....	9
Art. 22 Geschäftsjahr	9
V. Statutenrevision.....	9
Art. 23 Revision der Statuten	9
VI. Auflösung.....	10
Art. 24 Liquidation	10
VII. Schlussbestimmung.....	10

*Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in den vorliegenden Statuten und in den Reglementen von **GastroAargau** nur die männliche Form verwendet. Damit eingeschlossen sind alle Geschlechter. **GastroAargau** bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung der Geschlechter.*

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen **GastroAargau** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Lenzburg. **GastroAargau** bildet eine Sektion von GastroSuisse.

Art. 2 Zweck

GastroAargau bezweckt:

1. Wahrung und Förderung der Berufsinteressen im Allgemeinen und der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Besonderen.
2. Interessenvertretung gegenüber Regierung, Behörden und Verwaltung, insbesondere bei Erlassen wie kantonalen Gesetzen und Verordnungen.
3. Die Durchführung der Vorbereitungskurse zur Erlangung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises des Kantons Aargau sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Angestellten und der Lernenden.
4. Förderung des Branchenimages und Unterstützung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Tätigkeit.
5. Pflege der Kollegialität und der berufsständischen Solidarität.

GastroAargau sucht seinen Zweck namentlich zu erreichen durch:

- a. Führung eines Berufsbildungsfonds.
- b. Führung der Geschäftsstelle.
- c. Betrieb des verbandseigenen Bildungszentrums -
u.a. zur Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.
- d. Unterstützung der Bestrebungen und Tätigkeiten sowie Ausführen von Beschlüssen von GastroSuisse.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder/Aufnahmebedingungen

GastroAargau kennt zwei verschiedene Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder von **GastroAargau** können alle natürlichen Personen sein, welche im Kanton Aargau einen Gastwirtschaftsbetrieb führen.

Ferner können Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die einen Gastbetrieb durch den Inhaber des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises betreiben lassen, **Aktivmitglied** dieser Kategorie werden.

Mitglieder, welche ihre Sozialversicherungen über den Verein abrechnen lassen, müssen zwingend **Aktivmitglied** sein.

Passivmitglieder:

Aktivmitglieder haben die Möglichkeit, bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft **GastroAargau** zu wechseln.

Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten der Passivmitglieder in einem Reglement.

Grundsätzliches:

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jedes Mitglied die Statuten sowie in deren Ausführung erlassene oder künftige Reglemente, Verträge und Beschlüsse von **GastroAargau** und von GastroSuisse.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um **GastroAargau** besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie werden zu den Versammlungen eingeladen. Sie sind von der Beitragspflicht an **GastroAargau** befreit.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss, Betriebsauflösung oder Tod.
- b. Ein Austritt ist nur auf Ende Dezember des laufenden Jahres und nach schriftlicher Kündigung unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- c. Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von **GastroAargau** handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.
- d. Auflösung von **GastroAargau**.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen die Mitgliedschaftsrechte, die Ansprüche auf das Verbandsvermögen sowie auf Rückleistungen dahin; die Verpflichtungen zur Erfüllung laufender und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

III. Organisation**Art. 6 Organe**

Die Organe von **GastroAargau** sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung**Art. 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von **GastroAargau** und zuständig für

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung der zuständigen Organe
5. Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen:
 - a. des Präsidenten und des Vizepräsidenten von **GastroAargau**
 - b. der Vorstandsmitglieder
 - c. der Revisionsstelle
 je auf eine Amtsperiode von 4 Jahren (für Präsident, Vizepräsident und Vorstandsmitglieder) und 1 Jahr für die Revisionsstelle, beginnend ab dem Tag nach der Mitgliederversammlung; eine Wiederwahl ist möglich
7. Stellungnahme zu Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern
10. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 lit. c)
11. Teil- oder Totalrevision der Statuten
12. Auflösung und Liquidation des Verbandes

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf kein Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben Ordnungsanträge, über die unverzüglich abzustimmen ist.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

An der Mitgliederversammlung vom 23.04.2024 hat der Präsident verkündet, das Wahlrecht für Ehrenmitglieder wieder einzuführen. Der Vorstand hat sich vorgängig einstimmig für diese Änderung entschieden. Abklärungen mit dem Rechtsdienst von GastroSuisse haben ergeben, dass Ehrenmitgliedern ein Stimm- und Wahlrecht erteilt werden kann - allerdings ist es aber nur für die Geschäfte auf kantonaler Ebene gültig, nicht für solche von GastroSuisse. Passivmitgliedern ist das Stimm- und Wahlrecht weiterhin verwehrt.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht ausschliesslich für kantonale Geschäfte.

Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihren Wahlen (ausgenommen sind gemäss Art. 7 Ziffer 11 und 12 Abstimmungen über eine Statutenänderung und Auflösung des Verbandes [vgl. Art. 23 und 24]), mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühjahr, vor der Delegiertenversammlung von GastroSuisse, statt. Der Vorstand entscheidet abschliessend, ob die Durchführung der Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung oder in digitaler Form erfolgt.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Tagung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 100 Mitglieder die Einberufung einer Versammlung, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand schriftlich verlangen.

Die Einladung sowie die Traktandenliste für die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor der Tagung den [Aktivmitgliedern](#), den Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern von **GastroAargau** zuzustellen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten von **GastroAargau** sowie aus mindestens 3 weiteren Personen. Dabei ist vorzusehen, dass nach Möglichkeit die Vorstandsmitglieder aus den verschiedenen Bezirken des Kantons Aargau stammen.

Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen als Sachverständige zu seinen Sitzungen zuzuziehen (ohne Stimm- und Wahlrecht).

Art. 11 Altersbeschränkung

In den Vorstand darf nur gewählt werden, wer das offizielle Pensionsalter nicht überschritten hat.

Art. 12 Einberufung zur Vorstandssitzung

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten schriftlich einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, die Abhaltung einer Sitzung verlangen. Der Präsident entscheidet abschliessend, ob die Durchführung der Vorstandssitzung in Form einer Präsenzveranstaltung oder in digitaler Form erfolgt.

Eine Einberufung in digitaler Form ist ebenfalls statthaft.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder andern Verbandsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer/Direktor.

Der Vorstand bereitet insbesondere die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und erledigt die ihm überwiesenen Geschäfte. Er bestimmt die Delegierten von GastroSuisse. Dabei ist vorzusehen, dass nach Möglichkeit die Delegierten aus den verschiedenen Bezirken des Kantons Aargau stammen.

Der Vorstand ist Wahlorgan allfälliger Spezialkommissionen.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

Art. 14 Einzelne Funktionen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verband nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und für den prompten Vollzug aller Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 15 Zeichnungsart

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer/Direktor je zu Zweien.

C. Geschäftsstelle

Art. 16 Funktionen und Pflichten

Der Geschäftsführer/Direktor besorgt gemäss Statuten, Reglementen, Pflichtenheft, Anstellungsvertrag und besonderen Weisungen des Vorstandes die Arbeiten des Verbandes. Der Geschäftsführer/Direktor wohnt den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie in der Regel der Kommissionen bei. Er hat in allen Gremien beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Die Geschäftsstelle ist die Zentralstelle für die Geschäftsführung des Verbandes.

Für ausserordentliche und dringende Ausgaben verfügt der Geschäftsführer/Direktor im Einzelfall über eine Ausgabenkompetenz von CHF 5'000. Er hat den Vorstand zu informieren.

Für die Mitgliederkontrolle ist die Geschäftsstelle zuständig.

Art. 17 Aufsicht

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorstand.

D. Revisionsstelle

Art. 18 Funktion

Für die Prüfung der Rechnungen des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle mit Sitz im Kanton Aargau bestimmt.

Über das Ergebnis der Prüfung hat die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Der Vorstand kann ferner jederzeit die gesamte Rechnungsführung des Verbandes durch eine unabhängige Revisionsstelle überprüfen lassen.

IV. Rechnungswesen und Mittel

Art. 19 Rechnungsführung

Bei der Rechnungsführung und der Darstellung der Vermögenslage sowie des Jahresergebnisses sind die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze sowie die Vorschriften der Statuten einzuhalten.

Art. 19.a Mittel

Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag an GastroSuisse und an **GastroAargau**. Die Höhe der kantonalen Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge obliegt GastroSuisse.

Die im Verlauf eines Jahres eintretenden Mitglieder bezahlen für das angebrochene Jahr pro Monat einen Zwölftel des Jahresbeitrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Beitrag für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich geschuldet.

Art. 20 Entschädigungen und Spesenvergütung

Der Vorstand setzt seine Entschädigungen und Spesenvergütungen sowie jene für die Geschäftsstelle, die Kommissionsmitglieder und die schweizerischen Delegierten in einem Reglement fest.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

V. Statutenrevision

Art. 23 Revision der Statuten

Eine gänzliche oder teilweise Statutenänderung kann von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beantragt werden.

Die Revision bedarf der Vorberatung durch den Vorstand.

Zuständig für die Revision ist die Mitgliederversammlung; es bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Auflösung

Art. 24 Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Verbandsauflösung sind die Anwesenheit von 200 der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Falls das Quorum nicht erreicht wird, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die frühestens einen Monat nach der vorangegangenen stattfinden kann und während der die Beschlüsse mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt.

Das vorhandene Vermögen ist bei der Auflösung dem Vorstand von GastroSuisse treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben, bis sich im Aargau eine neue kantonale Hotel- und/oder Gastroorganisation bildet. Geschieht dies nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung in der Gastronomie im Kanton Aargau zu verwenden.

VII. Schlussbestimmung

Datumsänderungen nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung

Die vorliegenden Statuten wurden am 4. Februar 2025, anlässlich der Vorstandssitzung von GastroSuisse, genehmigt.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom **29. April 2025** ebenfalls genehmigt und treten mit der Annahme, ab dem Folgemonat, also am **01. Mai 2025** in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit den seitherigen Änderungen.

GastroAargau

Xxxxxxxx

Bruno Lustenberger
Präsident

Xxxxxxxxxx

Urs Kohler
Direktor